



# Hessischer Flüchtlingsrat

---

Hessischer Flüchtlingsrat, Leipziger Str. 17, 60487 Frankfurt a.M.

Tarek Al-Wazir  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

## Geschäftsstelle

Leipziger Str. 17  
60487 Frankfurt a.M.

Timmo Scherenberg

Tel: 069 / 976 987 10  
Fax: 069 / 976 987 11

[hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)  
[www.fr-hessen.de](http://www.fr-hessen.de)

Frankfurt, den 09.06.2016

## Offener Brief zur Einstufung der Maghreb-Staaten als „sichere Herkunftsstaaten“

Sehr geehrter Herr Al-Wazir,

voraussichtlich am 17. Juni 2016 steht im Bundesrat die Zustimmung zum Gesetz über die Einstufung der Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten (Bundestagsdrucksache 18/8039) im Sinne des § 29a AsylG auf der Tagesordnung.

Wir richten an Sie als stellvertretender Ministerpräsident des Landes Hessen den dringenden Appell, der erneuten Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um die Maghreb-Staaten die Zustimmung zu verweigern. Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat hat für Asylsuchende aus diesen Ländern gravierende Konsequenzen. Ursprünglich sah das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten lediglich vor, dass von vornherein angenommen wurde, dass Asylanträge von Personen aus diesen Staaten prinzipiell unbegründet sein, und dass dies im Einzelfall von dem Betroffenen widerlegt werden muss. Diese Grundannahme führte schon in vielen Fällen dazu, dass Asylverfahren oft nach nur oberflächlicher Prüfung sehr schnell als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurden.

Doch neben diesen gravierenden Einschränkungen im Asylrecht wurde auch das Aufenthaltsrecht in den letzten Monaten um viele weitere Vorschriften ergänzt, die dazu führen, dass Personen aus als sicher bezeichneten Staaten hier einer ganzen Reihe von zusätzlichen Sanktionen und Ausgrenzungen ausgesetzt sind.

---

Bankverbindung: Sparkasse Fulda BIC:HELADEF1FDS IBAN:DE865305018000495209

## **Soziale Ausgrenzung von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten**

Asylsuchende aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten müssen für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben und nach einer Ablehnung auch bis zur Ausreise, d.h. eine Verteilung in die Kommunen findet nicht mehr statt. Dadurch soll verhindert werden, dass sie sich hier integrieren können, denn dies wird als Hindernis für eine reibungslose Abschiebung angesehen. Als Nebeneffekt bedeutet dies auch, dass sie für den gesamten Zeitraum des Aufenthalts in Deutschland einer Sachleistungsverpflegung unterliegen, da in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Großteil der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf diese Weise geleistet wird.

Für Hessen bedeutet dies auch, dass Kinder im schulpflichtigen Alter nicht zur Schule gehen können, da die Schulpflicht hier erst dann einsetzt, wenn ein Asylsuchender einer Gebietskörperschaft zugewiesen ist, nicht jedoch in der Erstaufnahme. Zusätzlich unterliegen Menschen aus als sicher deklarierten Herkunftsstaaten einem unbefristeten und vollständigen Arbeits- und Ausbildungsverbot in Deutschland.

Auch bleibt die Residenzpflicht, die in den letzten Jahren stark reduziert wurde und für andere Asylsuchende nur noch in den ersten drei Monaten besteht, für diese Gruppe weiterhin zeitlich unbegrenzt in Kraft. Zusätzlich zu der allgemeinen Strafbewehrung von bis zu einem Jahr Gefängnis oder Geldstrafe sieht das Gesetz seit dem Asylpaket II vor, dass auch ein simpler Residenzpflichtverstoß schon dazu führen kann, dass das Asylverfahren sogar ganz ohne inhaltliche Prüfung eingestellt werden kann, wenn der Betroffene in einer so genannten „besonderen Aufnahmeeinrichtung“ untergebracht ist. Die Möglichkeit, besondere Aufnahmeeinrichtungen für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten zu schaffen, wurde den Ländern ebenfalls durch das Asylpaket II eingeräumt.

Schlussendlich kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schon direkt bei der Ablehnung eines Asylantrags ein Wiedereinreiseverbot aussprechen, eine Sanktion, die ansonsten nur im Falle einer Abschiebung oder Ausweisung erfolgt, nicht jedoch durch die simple Tatsache, dass jemand im Asylverfahren abgelehnt wurde.

Sämtliche der oben angesprochenen Sanktionen und Ausgrenzungsmechanismen sind seit dem 01. August 2015 oder später in das Gesetz aufgenommen worden, also seit es die Diskussion über die Einstufung der Staaten des Westbalkans als sichere Herkunftsstaaten gab. Damals wurde die Büchse der Pandora geöffnet, jetzt gilt es, zumindest den menschenrechtlichen und integrationspolitischen Schaden nicht noch größer werden zu lassen.

Doch auch abgesehen von prinzipiellen Erwägungen in Bezug auf das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten steht die Menschenrechtslage in allen drei Staaten einer Einstufung als sichere Herkunftsstaaten diametral entgegen.

## **Algerien**

Amnesty International führt in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung<sup>1</sup> aus: *"Das Recht auf Versammlungsfreiheit wird in Algerien nicht umfassend gewährt. (...) Demonstrationen in der Hauptstadt Algier werden regelmäßig untersagt. (...) Algerische Behörden gehen wegen „Beleidigung“, „Diffamierung“ und ähnlichen Vorwürfen strafrechtlich gegen Journalist\_innen, Karikaturist\_innen, Aktivist\_innen und andere Personen vor und schränken damit das Recht auf freie Meinungsäußerung ein. 2015 kam es zu mehreren Verurteilungen zu Haft- und Geldstrafen. (...)*

*Im Jahr 2014 verübten bewaffnete Gruppierungen eine Reihe von Anschlägen auf Angehörige der algerischen Sicherheitskräfte. Regierungs- und Medienberichten zufolge töteten die Sicherheitskräfte zahlreiche Angehörige dieser Gruppen. Die näheren Umstände dieser Tötungen blieben im Dunkeln und es ist zu befürchten, dass es sich in einigen Fällen um außergerichtliche Hinrichtungen handeln könnte. Terrorverdächtige wurden 2014 häufig ohne Kontakt zur Außenwelt inhaftiert, was Folter und anderen Misshandlungen Vorschub leistet. (...) Frauen sind trotz einer Änderung des Strafgesetzbuches im Dezember 2015 weiterhin nur unzureichend gegen geschlechtsspezifische Gewalt geschützt. Das Strafgesetzbuch sieht vor, dass Männer, die ein Mädchen unter 18 Jahren vergewaltigt haben, straffrei ausgehen können, wenn sie ihr Opfer heiraten." Homosexualität wird in Algerien mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren geahndet.*

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung weist selbst auf erhebliche Defizite im Justizsystem hin: *"Die Rechte der Beschuldigten im Prozess werden nicht immer beachtet. Die Gerichte üben in der Regel keine wirksame Kontrolle staatlichen Handelns aus. Die in der Verfassung garantierte Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern ist in der Praxis nicht immer gewährleistet. Geltende Gesetze und Vorschriften werden nicht immer einheitlich und flächendeckend angewandt. (...) Den Bürgerinnen und Bürgern fehlt nach wie vor das Vertrauen in die Justiz, sie sehen vor allem in politisch relevanten Strafverfahren Handlungsbedarf. Nach belastbarer Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen und Journalisten nimmt die Exekutive in solchen Fällen unmittelbar Einfluss auf die Entscheidungen des Gerichts."<sup>2</sup>*

---

1 <http://www.amnesty.de/files/Amnesty-Stellungnahme-Innenausschuss-April2016.pdf>

2 BT-DS 18/8039, S. 10.

## Marokko

Amnesty International führt im o.g. Bericht zu Marokko aus: *"Gemäß dem Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuches kann Homosexualität mit bis zu drei Jahren Haft und einer Geldstrafe von bis zu 1.000 Dirham bestraft werden. Dies wird auch angewendet. Im Mai und im Juni 2015 verurteilten beispielsweise Gerichte in Oujda und Rabat fünf Männer u.a. wegen unsittlichen Verhaltens und homosexueller Handlungen zu Gefängnisstrafen von bis zu drei Jahren, die später auf fünf Monate reduziert und zur Bewährung ausgesetzt wurden."* Jeder außerehelicher Geschlechtsverkehr und Ehebruch stehen unter Strafe, Frauen werden nur unzureichend gegen (sexuelle) Gewalt geschützt. Amnesty International resümiert: *"Staatliche Repressionsmaßnahmen in Form von unfairen Gerichtsverfahren, Drohung und Anwendung von Folter und anderen unmenschlichen Behandlungen, gerade gegen eine kritische und politische Öffentlichkeit, finden durch die Behörden statt. Davon betroffen sind besonders demonstrierende Studierende sowie Vertreter\_innen der Bewegung für die Unabhängigkeit der Westsahara."* Marokko hat seit 1975 große Teile der Westsahara annektiert und geht massiv gegen sahrauische Aktivisten vor. Allein diese Tatsache spricht eklatant gegen die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat.

## Tunesien

Amnesty International berichtet in der o.g. Stellungnahme: *"Laut § 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs (sind) einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen strafbar und werden als „Sodomie und Lesbianismus“ mit bis zu drei Jahren Haft geahndet. (...) Im Jahr 2015 wurden mehrere Männer wegen homosexuellen Handlungen zu Haftstrafen verurteilt. Die Männer wurden gegen ihren Willen anal untersucht, was gegen das Verbot von Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung verstößt. (...) Eine lesbische Frau wurde 2015 viermal von Männern überfallen. Als sie dies bei der Polizei meldete, wurde sie von der Polizei gewarnt, sie könne aufgrund ihrer Homosexualität strafrechtlich verfolgt und inhaftiert werden. (...) Frauen und Mädchen werden durch Gesetze und im täglichen Leben diskriminiert und nur unzureichend gegen sexuelle Gewalt und andere gewaltsame Übergriffe geschützt. Der Begriff der Vergewaltigung im tunesischen Recht entspricht nicht internationalen Standards und umfasst nicht Vergewaltigung in der Ehe."*

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung selbst wird auf extralegale Tötungen in Haft und Fälle von Folter hingewiesen: *"Tunesische und internationale Medien sowie spezialisierte Nichtregierungsorganisationen, wie die Organisation Mondiale contre la Torture (OMCT) oder die Organisation contra la Torture en Tunisie (OCTT), berichten kontinuierlich über Einzelfälle von Folter, insbesondere in der Polizeihaft, unmenschliche Behandlung in den Haftanstalten, die nicht europäischen Standards entsprechen, sowie Bestrebungen, rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen einzuleiten. Bislang sei es jedoch in keinem einzigen Fall*

*gelingen, eine Verurteilung von Amtspersonen oder ehemaligen Amtspersonen wegen Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zu erreichen."*<sup>3</sup>

Schon aus dem Gesetzentwurf selbst geht also hervor, dass sich die Einstufung von Tunesien als sicherer Herkunftsstaat nicht rechtfertigen lässt. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat gemäß § 29 a AsylG hohe Hürden errichtet: *"Für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat muss Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen."*<sup>4</sup>

Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten darf nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht angewandt werden, *"wenn ein Staat bei genereller Betrachtung überhaupt zu politischer Verfolgung greift, sei diese auch (zur Zeit) auf eine oder einige Personen- oder Bevölkerungsgruppen begrenzt. Tut er dies, erscheint auch für die übrige Bevölkerung nicht mehr generell gewährleistet, dass sie nicht auch Opfer asylrechtlich erheblicher Maßnahmen wird."*<sup>5</sup>

Wendet man die Kriterien des BVerfG auf die Menschenrechtssituation in Algerien, Marokko und Tunesien an, so führt insbesondere die Verfolgung Homosexueller in allen drei Staaten dazu, dass die Staaten nicht in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten gem. § 29a AsylG aufgenommen werden dürfen.

Wir appellieren daher, auch im Namen der vielen Haupt- und Ehrenamtlichen, der Flüchtlingsinitiativen und Beratungsstellen, ohne die die Versorgung und Integration der nach Hessen geflüchteten Menschen undenkbar wäre, an Sie, den Flüchtlingsschutz nicht weiter gesetzlich auszuhöhlen und der Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten aus verfassungsrechtlichen Gründen Ihre Zustimmung zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen



Timmo Scherenberg

---

<sup>3</sup> BT-DS 18/8039, S. 15.

<sup>4</sup> BverfGE 94, 115.

<sup>5</sup> BverfGE 94, 115, Rn. 71.